

Richtlinie zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung

in der Fassung der Beschlussfassung des Vorstands am 04.12.2024 in Kraft getreten
am 01.01.2025 amtlich bekannt gemacht am 16.12.2024 unter www.kvno.de

Richtlinie zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Anlage I der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und im Benehmen mit der Bundesärztekammer“ (nachfolgend „Vereinbarung gemäß § 75a SGB V“ genannt) erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die nachstehenden ergänzenden Regelungen zur Förderung der ambulanten allgemeinmedizinischen Weiterbildung. Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V von dieser Richtlinie unberührt.

1.

Vertragsärzten*, die über eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen und denen durch die Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde, kann auf ihren Antrag eine Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung mit deutscher Approbation der sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin befindet, durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gewährt werden.

2.

Förderungsfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein (WBO ÄKNO) benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.

3.

Die Förderung der Weiterbildung ist je Arzt in Weiterbildung auf höchstens 48 Monate beschränkt. Durch andere Kassenärztliche Vereinigungen bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte werden angerechnet. Weiterbildungsabschnitte der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweils geltenden WBO ÄKNO können gefördert werden.

Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende WBO ÄKNO dies ermöglicht.

4.

Kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Ärztekammer Nordrhein angerechnet werden, können nicht gefördert werden. Für den Fall, dass die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung einen kürzeren Zeitraum andauert, müssen die Förderbeträge insgesamt zurückgezahlt werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

5.

Die Fördergelder sind von dem Antragsteller schriftlich, einschließlich aller gemäß Ziffer 17 erforderlichen Unterlagen, vor Beginn des Förderzeitraums zu beantragen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

6.

Wenn der Arzt in Weiterbildung bereits ambulante oder mehr als 12 Monate stationäre Weiterbildungsabschnitte absolviert hat, ist dem Antrag eine Bescheinigung der Ärztekammer Nordrhein beizufügen, aus der sich die im Rahmen der Weiterbildung noch zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitte ergeben. Wenn der Arzt in Weiterbildung bisher lediglich bis zu 12 Monate stationäre Weiterbildung abgeleistet hat, sind diese mit Zeugnissen zu belegen.

7.

Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

8.

Wenn der Arzt in Weiterbildung bereits eine Facharztausbildung absolviert hat, die ihm eine Zulassung im hausärztlichen Versorgungsbereich ermöglicht, ist die Förderung ausgeschlossen.

9.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arzt in Weiterbildung bereits eine Weiterbildung absolviert hat, für die eine Förderung gewährt worden ist.

10.

Ärzte in Weiterbildung, die während der Weiterbildung Gehälter von öffentlichen Institutionen (bspw. Bundeswehr) beziehen, sind von der hier beschriebenen Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ausgeschlossen.

11.

Die Förderung erfolgt durch die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein in Höhe der in der jeweils geltenden Vereinbarung gemäß § 75a SGB V festgelegten Beträge. Der Fördergesamtbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats an den Praxisinhaber überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

Gemäß § 5 Abs. 9 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V ist der Förderbetrag durch den Antragsteller auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

12.

Die Förderbeträge müssen in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden. Den Nachweis hierüber hat der Antragsteller regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraums in geeigneter Form gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu führen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels einer Auflistung des Arztes in Weiterbildung gemäß Ziffer 17.15 unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars).

13.

Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeittätigkeit durchgeführt, reduziert sich die Höhe der Förderung und verlängert sich die Dauer der Förderung entsprechend.

14.

Während einer Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und / oder Krankheit besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Fördergeldern für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Der Antragsteller hat eine Unterbrechung der Weiterbildung unverzüglich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein anzuzeigen.

15.

Der Antragsteller hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis weitergebildeten Arztes unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein mitzuteilen, damit die Zahlungen nicht fortgesetzt werden.

16.

Der Arzt in Weiterbildung ist dem Umfang seiner Tätigkeit entsprechend zur Teilnahme an Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin Nordrhein (KWNo) verpflichtet. Bei einem Beschäftigungsumfang bis 50% Tätigkeit soll der Arzt in Weiterbildung an mindestens einem Veranstaltungstermin, bei einem Beschäftigungsumfang zwischen 50 und 100% Tätigkeit an mindestens zwei Veranstaltungsterminen des KWNo pro vollem Beschäftigungsjahr teilnehmen. Für diese Veranstaltungspflichttermine des KWNo ist der Arzt in Weiterbildung durch die Praxis des Antragstellers freizustellen.

17.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

17.1

grundsätzlich die Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung; in Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen und die Vorlage einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 10 BÄO) ausreichen lassen,

17.2

ein tabellarischer Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung, aus dem insbesondere die abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte hervorgehen,

17.3

Zeugnisse über die bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung,

17.4

erforderlichenfalls eine Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin der Bewerber noch abzuleisten hat,

17.5

eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich davon überzeugt hat, dass der Arzt in Weiterbildung den Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz als Facharzt für Allgemeinmedizin nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO benötigt,

17.6

eine Angabe des Antragstellers über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit/Teilzeit) des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers,

17.7

eine Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden,

17.8

eine Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz als Facharzt für Allgemeinmedizin beschäftigt, die Förderbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzahlt,

17.9

eine Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einen geeigneten Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels der Auflistung des Arztes in Weiterbildung gemäß Ziffer 17.15 unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars) zusendet,

17.10

eine Erklärung des Antragstellers, dass der Arzt in Weiterbildung für die Veranstaltungspflichttermine des KWNo gemäß Ziffer 16 freigestellt wird,

17.11

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers für die Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz als Facharzt für Allgemeinmedizin nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO benötigt,

17.12

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers als Teil seiner Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz als Facharzt für Allgemeinmedizin nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zu nutzen,

17.13

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet, an den Veranstaltungspflichtterminen des KWNo gemäß Ziffer 16 teilzunehmen und dies durch die Einreichung von Teilnahmezertifikaten nachzuweisen,

17.14

ein Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z. B. Rotationsplan). Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, hat der Arzt in Weiterbildung eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen,

17.15

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eine Auflistung der an ihn im Förderzeitraum gezahlten Bruttogehälter (z. B. unter Verwendung des hierfür unter <https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung> verfügbaren Formulars) zusendet,

17.16

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, aus der hervorgeht, dass er die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gemäß der WBO ÄKNO absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilnehmen wird,

17.17

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, mit der er sich verpflichtet, gegenüber der Ärztekammer Nordrhein einzuwilligen, dass diese die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein über seine absolvierten Facharztprüfungen und deren Ergebnis informiert,

17.18

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit vertragsärztlich als Hausarzt tätig zu sein,

17.19

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet, bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu informieren,

17.20

Erklärungen des Arztes in Weiterbildung und des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 bzw. Nr. 8 Anlage I der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V, mit denen sie der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der benötigten Daten für die in der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V, insbesondere in § 9 genannten Zwecke zustimmen,

18.

Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, die Anforderungen der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V, insbesondere deren § 3 Abs. 1 und 2 in Anlage I nicht erfüllt werden und/oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der WBO ÄKNO steht. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.

19.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 31.10.2022, die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 04.12.2024

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorsitzender